

## **SATZUNG**

### **1. Name und Sitz**

- 1.1 Der Verein trägt den Namen  
**Landesarbeitsgemeinschaft der Angehörigenvertretungen für Menschen mit geistiger Behinderung in Baden-Württemberg e.V.**, kurz: **LAG AVMB BW**.  
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Stuttgart.

### **2. Zweck, Ziele und Aufgaben**

- 2.1 Zweck des Vereins ist
- die Förderung der Interessen der Menschen mit geistiger Behinderung, insbesondere ihrer sozialen Absicherung sowie ihres Rechts auf Gleichstellung, Teilhabe am Arbeits- und gesellschaftlichen Leben und auf Selbstbestimmung und
  - die Sicherstellung einer gleichberechtigten Teilhabe am Gesundheitswesen.
- 2.2 Zweck des Vereins ist weiterhin die Vertretung der Interessen der Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuer von Menschen mit geistiger Behinderung, soweit sie dem unter 2.1 genannten Zweck dienlich sind.  
Der Verein übernimmt damit die Aufgabe der Selbsthilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, soweit diese sie nicht selbst einfordern können.
- 2.3 Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung der Interessen der Vertretungen von Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuern in der Behindertenhilfe (kurz „Angehörigenvertretungen“) in Einrichtungen sowie auf kommunaler und regionaler Ebene in Baden-Württemberg und deren Begleitung sowie die Förderung der Gründung solcher Angehörigenvertretungen, wo diese noch nicht zustande gekommen sind.
- 2.4 Zweck des Vereins ist der Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern.
- 2.5 Ziel des Vereins ist die Realisierung einer weittragenden Mitwirkung von Angehörigenvertretungen in den Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie in der Politik und Verwaltung.
- 2.6 Ziel des Vereins ist weiterhin die Realisierung einer Mitbestimmung der Menschen mit geistiger Behinderung in den Einrichtungen sowie überall, wo sie leben, wohnen, lernen oder arbeiten.
- 2.7 Ziel des Vereins ist weiterhin die Verbesserung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit geistigen Behinderungen am Gesundheitswesen: Zugang, Information, medizinische und pflegerische Betreuung bei Therapie und Rehabilitation müssen ebenso sichergestellt werden wie die Finanzierung dieser zusätzlichen Aufwände – auch für die notwendige Begleitung durch Personen, deren Assistenz sie benötigen.
- 2.8 Ziel des Vereins ist weiterhin die Beseitigung der rechtlichen, gesellschaftlichen und ethischen Diskriminierung von Menschen mit geistiger Behinderung entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention.
- 2.9 Der Verein soll seine Ziele durch alle ihm möglichen Mittel, insbesondere durch
- Einwirkung auf Politik und Verwaltung auf allen Ebenen
  - Mitarbeit in sozialen Gremien
  - Mitarbeit in gesundheitsfördernden Gremien
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Dialog und Informationsaustausch mit Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuern durchsetzen.
- 2.10 Der Verein soll ein partnerschaftliches Verhältnis zu den Leistungserbringern der Behindertenhilfe und ihren Verbänden sowie zu den Vereinigungen und Selbsthilfeorganisationen der Menschen mit Behinderung erreichen.
- 2.11 Der Verein kann Mitglied in Vereinigungen und Verbänden werden, deren Zweck und Tätigkeit seinem Zweck und seinen Zielen dienlich sind. Insbesondere strebt der Verein die Mitgliedschaft in derartigen Verbänden und Organisationen auf Landes- und Bundesebene an.

### **3. Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Reise- und Bürokosten der Mitglieder des Vorstands und des Beirats werden erstattet.
- 3.6 Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein keine Anteile aus seinem Vermögen.
- 3.7 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Teilhabe am Arbeits- und gesellschaftlichen Leben der Menschen mit geistiger Behinderung in Baden-Württemberg.

### **4. Mittel**

Die Mittel für seine Arbeit erhält der Verein durch

- Mitgliedsbeiträge
- finanzielle Unterstützung durch die Leistungsträger und Leistungserbringer der Behindertenhilfe und durch ihre Verbände
- Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, die für die Förderung gemeinnütziger Organisationen vorgesehen sind
- Spenden und sonstige Zuwendungen.

### **5. Mitglieder**

- 5.1 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Angehörigenvertretung für Menschen mit geistiger Behinderung in Baden-Württemberg werden.
- 5.2 Außerordentliches Mitglied kann jeder Angehörige und / oder gesetzliche Betreuer von Menschen mit geistiger Behinderung in Baden-Württemberg werden.
- 5.3 Ehrenmitglieder, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben oder deren Mitgliedschaft den Vereinszwecken besonders förderlich ist, werden vom Vorstand ernannt. Sie sind den Außerordentlichen Mitgliedern gleich gestellt, jedoch von der Beitragszahlung befreit.
- 5.4 Förderndes Mitglied kann jede Körperschaft oder Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen will. Fördernde Mitglieder legen ihren Mitgliedsbeitrag selbst fest.

### **6. Aufnahme**

- 6.1 Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme entscheidet der Vorstand schriftlich binnen drei Monaten.
- 6.2 Ergeht innerhalb dieser Frist keine Entscheidung oder wird die Aufnahme abgelehnt, so kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Fristablauf bzw. Zugang der Ablehnung schriftliche Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

### **7. Ausscheiden**

- 7.1 Eine Mitgliedschaft wird beendet durch
  - Auflösung der Angehörigenvertretung (Ordentliches Mitglied)
  - Austritt
  - Ausschluss.
- 7.2 Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit dreimonatiger Frist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich.
- 7.3 Ein Mitglied, das den Interessen des Vereins in erheblichem Maße zuwider oder sonst vereinschädigend gehandelt hat, kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang schriftlich Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

### **8. Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- die Fraktionen
- der Vorstand
- der Beirat.

## 9. Die Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitglieder, die Körperschaften sind, werden in der Mitgliederversammlung durch Delegierte vertreten, die spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand eine rechtsgültige schriftliche Vollmacht der sie entsendenden Körperschaft vorlegen.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung ist jährlich, und zwar spätestens bis 30. November, durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung soll spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen.
- 9.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich vom Vorstand einzuberufen
- bei Vorliegen wichtiger Angelegenheiten
  - auf Verlangen von wenigstens einem Viertel der Ordentlichen und Außerordentlichen Mitglieder
  - auf Verlangen einer Fraktion.
- 9.4 Anträge auf Änderung der Tagesordnung müssen dem Vorstandsvorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
- 9.5 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
  - Bestellung von zwei Kassenprüfern für die Amtsdauer des Vorstands durch Wahl
  - Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Kassenberichts des Vorstands sowie des Berichts der Kassenprüfer
  - Beschluss über die Entlastung des Vorstands
  - Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - Beschluss über die Arbeitsschwerpunkte und Zielsetzungen des Vereins
  - Beschluss über Satzungsänderungen
  - Beschluss über Beschwerden bezüglich der Mitgliedschaft.
- 9.6 Die Mitgliederversammlung leitet der Vorstandsvorsitzende oder, wenn er verhindert ist, ein von ihm benanntes anderes Vorstandsmitglied.
- 9.7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.  
Es ist allen Mitgliedern innerhalb vier Wochen nach der Versammlung zuzusenden.

## 10. Die Fraktionen

- 10.1 Alle Mitglieder, die einem Fach- bzw. Trägerverband baden-württembergischer Leistungserbringer zur Teilhabe von Menschen mit geistiger Behinderung verbunden sind, bilden eine Fraktion in der LAG AVMB BW.
- 10.2 Alle Mitglieder, die keinem Leistungserbringerverband verbunden sind, bilden ebenfalls eine gemeinsame Fraktion.
- 10.3 Die Aufgaben der Fraktionen sind:
- Einbringung der spezifischen Belange ihrer Mitglieder in die Arbeit und die Zielsetzungen der LAG AVMB BW
  - Wahl des Fraktionssprechers und des Stellvertretenden Fraktionssprechers
  - Wahl von Beiratsmitgliedern.
- 10.4 Eine Fraktion kann sich eine Wahl- und Geschäftsordnung geben. Wenn und soweit das nicht geschehen ist, gilt:
- Für Beschlüsse und Wahlen innerhalb der Fraktion gilt die einfache Mehrheit der Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet bei Anträgen Ablehnung; bei Wahlen ist in diesem Fall ein weiterer Wahlgang notwendig.
  - Beschlüsse über Satzungsänderungen der LAG AVMB BW bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen.
  - Jedes Ordentliche Fraktionsmitglied hat zehn Stimmen. Jedes Außerordentliche Mitglied hat eine Stimme.
  - Die Fraktion wählt einen Sprecher und einen Stellvertretenden Sprecher aus ihrer Mitte.

## 11. Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus den Sprechern derjenigen Fraktionen, die mindestens
- zwei Ordentliche Mitglieder oder
  - ein Ordentliches Mitglied und drei Außerordentliche Mitglieder aufweisen.
- Die Sprecher können sich im Vorstand durch die Stellvertretenden Sprecher ihrer Fraktion vertreten lassen.
- 11.2 Der Vorstandsvorsitz soll jährlich zwischen den Fraktionen wechseln. Über die Reihenfolge entscheidet beim ersten Umgang Absprache oder, wo diese nicht gelingt, das Los. Eine Fraktion kann in der Regel erst dann den Vorsitz ein weiteres Mal übernehmen, wenn alle anderen Fraktionen an der Reihe waren. Eine Fraktion kann aussetzen. Andere Änderungen der Reihenfolge sind mit Zustimmung aller Fraktionen möglich.
- 11.3 Der Vorstand regelt die weitere Aufgabenverteilung unter sich. Er wählt insbesondere aus seiner Mitte einen Stellvertretenden Vorsitzenden. Er kann einzelne Aufgaben an Beiratsmitglieder delegieren.
- 11.4 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, wenn dies von mindestens einer Fraktion gefordert wird. Wenn und soweit das nicht geschehen ist, gilt:
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende und insgesamt mindestens drei oder aber die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
  - Für Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Stellvertretenden Vorsitzenden, wenn dieser die Sitzung leitet.
  - Der Vorsitzende oder, wenn dieser verhindert ist, der Stellvertretende Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und die gemeinsamen Sitzungen des Vorstandes mit dem Beirat und beruft sie ein.

- Über die Beschlüsse in den Sitzungen des Vorstandes und den gemeinsamen Sitzungen des Vorstandes mit dem Beirat ist ein Protokoll zu führen.

Die vorstehenden Regelungen sind gegebenenfalls in eine Geschäftsordnung aufzunehmen.

- 11.5 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie verlängert sich gegebenenfalls bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich.
- 11.6 Ein Vorstandsmitglied scheidet aus dem Vorstand aus,
- wenn seine Amtszeit beendet ist und keine Wiederwahl erfolgt
  - wenn es aus dem Verein ausscheidet
  - wenn es sein Amt niederlegt
  - wenn die entsendende Fraktion einen neuen Sprecher wählt.
- 11.7 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist spätestens bei der folgenden Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu delegieren bzw. zu wählen.
- 11.8 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten jeweils einzeln.

## 12. Der Beirat

- 12.1 Jede Fraktion soll mindestens eines und kann bis zu fünf ihrer Mitglieder in den Beirat wählen.
- 12.2 Die Aufgaben des Beirats sind:
- Beratung zusammen mit dem Vorstand über die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Unterstützung des Vorstands bei der Vorbereitung von Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung
  - Übernahme von Aufgaben, soweit sie vom Vorstand an den Beirat oder Beiratsmitglieder delegiert wurden
- 12.3 Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie verlängert sich gegebenenfalls bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich.
- 12.4 Ein Beiratsmitglied scheidet aus dem Beirat aus,
- wenn seine Amtszeit beendet ist und keine Wiederwahl erfolgt
  - wenn es aus dem Verein ausscheidet
  - wenn es sein Amt niederlegt.
- Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Beirat aus, so kann die betroffene Fraktion bei der folgenden Mitgliederversammlung oder vorher einen Nachfolger wählen.

## 13. Antrags- und Abstimmungsverfahren in der Mitgliederversammlung

- 13.1 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn
- mindestens ein Vorstandsmitglied und
  - mindestens ein Ordentliches Mitglied aus jeder Fraktion teilnimmt.
- 13.2 Anträge zur Beschlussfassung kann jedes Mitglied stellen.
- 13.3 Anträge, die nicht die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten, sind abgelehnt.
- 13.4 Für die Annahme eines Antrags genügt im Allgemeinen die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Ordentlichen Mitglieder.
- 13.5 Auf begründeten Wunsch einer Fraktion kann über einen Antrag Fraktionsabstimmung erfolgen. Dann stimmen die Fraktionen intern ab und jede Fraktion stimmt anschließend, vertreten durch ihren Sprecher oder Stellvertretenden Sprecher, mit jeweils einer Stimme über den Antrag ab.
- 13.6 Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Sie bedürfen zur Annahme einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Fraktionen in Fraktionsabstimmung.
- 13.7 Anträge auf Änderung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, bedürfen zu ihrer Annahme einer einfachen Mehrheit in Fraktionsabstimmung aller Fraktionen.

## 14. Die Geschäftsführung

- 14.1 Der Vorstand kann eine Geschäftsführung einsetzen.
- 14.2 Die Mitglieder der Geschäftsführung können Vereinsmitglieder oder Angestellte des Vereins sein.
- 14.3 Über die Geschäftsordnung der Geschäftsführung beschließt der Vorstand zusammen mit dem Beirat.
- 14.4 Über die Aufwandsentschädigung bzw. Besoldung der Geschäftsführung beschließt die Mitgliederversammlung.

## 15. Verschiedenes

- 15.1 Das Geschäftsjahr der LAG AVMB BW ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endete am 31.12.2002.
- 15.2 Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 22.04.2017 in Kraft.

Stuttgart, 22.04.2017